

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Die Mitte AR
Adresse	Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau
Datum	19.11.25

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch. Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Wir begrüssen den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Auch aus unserer Sicht ist der Beitritt der sinnvollste Weg. Im erläuternden Bericht können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden. Hierbei wäre es wünschenswert, dass die Erhaltungswerte der bereits beigetretenen Kantone beigezogen werden könnten.
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ bei.</p>	
<p>Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.</p>	
<p>Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschlüge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p> <p>² Die zu veröffentlichenden Zuschlüge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.</p>	
<p>Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.</p> <p>² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.</p>	
<p>Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.</p>	
<p>Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.</p>	

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)</p> <p>¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.</p> <p>² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.</p>	
<p>Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)</p> <p>¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	